

BVGer A-1403/2006 vom 5. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1403_2006

FR: TAF A-1403/2006 du 5 juillet 2007

IT: TAF A-1403/2006 del 5 luglio 2007

Regeste

Mehrwertsteuer

Erwägungen

E. 1.1

Das BVGer ist nach Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) seit dem 1. Januar 2007 zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache zuständig. Die Beschwerde vom 10. Januar 2005 gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 23. November 2004 wurde unter Berücksichtigung der Gerichtsferien vom 18. Dezember 2004 bis und mit 1. Januar 2005 gemäss Art. 20 Abs. 3 und Art. 22a Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) seinerzeit frist- und formgerecht bei der SRK eingereicht. Der Beschwerdeführer ist nach Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG zur Beschwerde legitimiert. Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten. Das BVGer übernimmt am 1. Januar 2007 die Beurteilung des bei der SRK hängigen Rechtsmittels und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.2

Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen, aufwerfen, sind unzulässig (vgl. René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 186 Rz. 963 ff.; BGE 113 Ib 32 E. 2; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 57.21 S. 205). Soweit der Beschwerdeführer verlangt, die ESTV sei aufzufordern, davon Kenntnis zu nehmen, dass seit September 2001 die Umsätze durch die X. _____ Verlag GmbH nach vereinnahmten Entgelten zum Saldosteuersatz über die Mehrwertsteuernummer ... abgerechnet würden, war der Gehalt dieses Begehrens, soweit dieser überhaupt justiziabel ist, nicht Gegenstand des Einspracheentscheids vom 23. November 2004; in diesem Punkt kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids sind die Abrechnungsperioden 3. Quartal 2000 (1. Juni bis 31. August) und 1. Quartal 2001 (1. Januar bis 31. März). Soweit der Beschwerdeführer mit seinem Begehren vom 10. Januar 2005 auf rückwirkende Abrechnung nach der Saldosteuermethode einen Zeitraum nach dem 31. März 2001 anbegehrt, kann darauf ebenfalls nicht eingetreten werden, da der Zeitraum nach dem 31. März 2001 nicht Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. November 2004 war und es deshalb am entsprechenden Streitgegenstand mangelt.

E. 1.3

Ebenso wenig war Gegenstand des Einspracheentscheids vom 23. November 2004 die Streichung der Mehrwertsteuernummer ..., sodass der Beschwerdeinstanz in diesem Punkt die funktionale Zuständigkeit fehlt, dieses Rechtsbegehren materiell zu behandeln (vgl. Entscheid der SRK vom 10. Juni 1998, veröffentlicht in VPB 63.25 E. 1b). Auch auf dieses Begehren kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 1.4

Schliesslich war auch der (im Übrigen von der ESTV anerkannte) Vorsteuerabzug von Fr. ... für das Jahr 1998 nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens und des angefochtenen Einspracheentscheids vom 23. November 2004. Er kann deshalb im vorliegenden Verfahren nicht Gegenstand der Forderung oder der Verrechnung sein. Dazu kommt, dass die Verrechnung einer Forderung gegenüber dem Gemeinwesen mit einer öffentlich-rechtlichen Forderung des Gemeinwesens nach Art. 125 Ziff. 3 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) gegen den Willen der Verwaltung ohnehin nicht möglich ist (vgl. dazu auch Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2006, Rz. 806). Auch insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2.1

Soweit der Beschwerdeführer begehrt, entsprechend der Saldosteuermethode nach vereinnahmten Entgelten abrechnen zu können, ist folgendes auszuführen: Das entsprechende Begehren findet sich erstmals in seinem Schreiben vom 18. Juni 2001 für den Zeitraum ab 1. Januar 2001 in den Akten der ESTV. Am 11. Juni 2002 erweiterte der Beschwerdeführer das Begehren auf den Zeitraum des 3. Quartals 2000 und fordert in der Beschwerde an die SRK vom 10. Januar 2005 lediglich noch die Rückwirkung auf einen unbestimmten Zeitpunkt. Gemäss Art. 47 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (MWSTV, AS 1994 1464), die für den vorliegenden Sachverhalt soweit Geltung beansprucht, als er sich bis zum 31. Dezember 2000 ereignet hatte (Art. 93 MWSTG), war die ESTV berechtigt, Saldosteuersätze vorzusehen und die Modalitäten eines Wechsels der Abrechnung zu regeln (Entscheid der SRK vom 24. Juni 1999, veröffentlicht in VPB 64.11 E. 3). Es ist deshalb nicht zu beanstanden und war mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar, wenn die ESTV im Rahmen ihrer Gestaltungsfreiheit den Wechsel aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität nur auf Ende eines Jahres zuließ und die Meldung bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres verlangte (vgl. Broschüre über die Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer vom November 1996, Ziffer 5.1). Nach Art. 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.2) besteht zwar ab 1. Januar 2001 ein Anspruch auf die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode. Dennoch kann die ESTV die Bedingungen regeln, wie dabei vorzugehen ist (Urteil des BVGer A-1377/2006 vom 20. März 2007 E. 2.3; Diego Clavadetscher/Pierre-Marie Glauser/Gerhard Schafroth, mwst.com, Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel 2000, Art. 59 Rz. 12, 14). Die Meldung eines Wechsels der Abrechnungsmethode ist danach jeweils, gleich wie unter dem früheren Recht der Mehrwertsteuerverordnung, mit Wirkung nur auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich (Ziffer 4.3 Broschüre über die Saldosteuersätze bei der Mehrwertsteuer vom November 1996). Die entsprechende schriftliche Meldung an die Verwaltung hat bis Ende Februar desjenigen Jahres zu erfolgen, ab dessen Beginn der Mehrwertsteuerpflichtige nach Saldosteuersätzen abrechnen will. Ebenso wie die Praxis der ESTV über den Widerruf der

vereinfachten Abrechnungsmethode jeweils auf Ende eines Jahres bis spätestens Ende Februar des Folgejahres mit dem alten Bundesrecht zu vereinbaren war (Entscheid der SRK vom 10. Juni 1998, a.a.O., E. 3.), hält auch die Beschränkung, den Wechsel zur Saldobesteuerung nur auf Beginn des Jahres zuzulassen, vor dem übergeordneten neuen Bundesrecht stand. Die Praxis der ESTV, den Übergang nur auf Ende und Beginn eines neuen Kalenderjahres zuzulassen, entspricht dem Grundsatz der Praktikabilität, der Gleichbehandlung und dem Erfordernis der Erhebungswirtschaftlichkeit und liegt nach wie vor im Rahmen des Gestaltungsspielraums der ESTV (Entscheide der SRK vom 10. Juni 1998, a.a.O., E. 3c, vom 24. Juni 1999, veröffentlicht in VPB 64.11 E. 4c). Da der Beschwerdeführer sein Gesuch erstmals am 18. Juni 2001 schriftlich eingereicht hatte, konnte er somit im Anwendungsbereich sowohl des Art. 47 Abs. 3 MWSTV als auch des Art. 59 Abs. 1 MWSTG frühestens auf den 1. Januar 2002 nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Die Beschwerde ist deshalb in diesem Punkt abzuweisen. Vor der Einführung des MWSTG am 1. Januar 2001 hat die ESTV die Mehrwertsteuerpflichtigen in Schreiben vom August 2000 und November 2000 darüber informiert, dass das Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Neuanfang in Sachen Saldosteuersätze darstelle, weshalb alle Mehrwertsteuerpflichtigen, die nach diesem Termin nach Saldosteuersätzen abzurechnen wünschen, eine neue Unterstellungserklärung zu unterzeichnen und einzureichen haben. Als letzte Frist zur Einreichung der Unterstellungserklärung galt der 31. Januar 2001. Auch diese Vorgehensweise der Verwaltung ist nicht zu beanstanden, wurde diese doch gegenüber den Mehrwertsteuerpflichtigen ausreichend kommuniziert und die zeitliche Beschränkung hält ebenfalls vor dem übergeordneten Bundesrecht stand. Wenn der Beschwerdeführer diese Frist nicht wahrgenommen hat, liegt dies in seiner eigenen Verantwortung.

E. 2.2.1

Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 46 f. MWSTG; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6. Aufl., Zürich 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt. Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (Urteil des BVGer A-1476/2006 und A-1492/2006 vom 26. April 2007, E. 4.2.1; Isabelle Homberger Gut, in mwst.com, Basel/Genf/München 2000, Art. 46 Rz. 1 ff.; Alois Camenzind/Niklaus Honauer/Klaus A. Vallender, Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz, 2. Auflage, Bern 2003, Rz. 1579 ff.). Ein Verstoß des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäußelter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemäße Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheide der SRK vom 27. März 2006 [SRK 2003-184] E. 2c, vom 31. August 2004 [SRK 2003-168] E. 3a, vom 12. August 2002, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 73 S. 232 f. sowie vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63.27 E. 3a). Dieser Auffassung ist auch das BVGer (Urteil des BVGer vom 20. März 2007, a.a.O., E. 2.2). Dem vorliegenden Verfahren liegt eine so

genannte interne Schätzung der ESTV zugrunde. Eine steuerpflichtige Person hat grundsätzlich zwei Möglichkeiten, um dagegen eine Beschwerde zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 1998, publiziert in ASA 68 S. 429 E. 3c/bb und 3d). Sie reicht zusammen mit ihrer Beschwerde eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Mehrwertsteuerabrechnung für das fragliche Quartal ein, welche sich auf die Buchhaltung ihres Betriebes abstützt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Höhe der internen Schätzung auf andere Weise zu bestreiten. Die beschwerdeführende Person muss diesfalls ausführlich begründen und beweisen, weshalb die von der ESTV zugrunde gelegten Zahlen nicht der Realität entsprechen können. Es genügt nicht, einzig zu erklären, die Buchhaltung habe nicht erstellt werden können oder die Schätzung sei zu hoch. Vielmehr ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts eine ausführliche Begründung erforderlich, die sich eingehend mit der Höhe der Steuerforderung auseinandersetzt und die Schätzung der Verwaltung widerlegt (Urteil des Bundesgerichts 2A.109/2005 vom 10. März 2006 E. 2.3; vgl. auch Entscheid der SRK vom 30. September 2002, veröffentlicht in VPB 67.54 E. 1b/aa).

E. 2.2.2

Der Beschwerdeführer beantragt, die Zahlungsverpflichtung für Fr. ... nebst Verzugszins zu 5% aufzuheben. In der Begründung des durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdeführers findet sich keine ausführliche Begründung, weshalb und in welchem Umfang die Berechnung der Mehrwertsteuer von Fr. ... falsch sein sollte. Er macht lediglich pauschal geltend, die EA Nr. ... über Fr. ... sei schikanös. Offensichtlich ficht der Beschwerdeführer die Berechnung nach den effektiven Umsätzen deshalb an, weil er nach der Methode der Saldobesteuerung abrechnen möchte und diese Methode seiner Ansicht nach bei einem von ihm anerkannten Umsatz von Fr. ... zu jenem anderen - von ihm gewünschten - geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag von ca. Fr. ... jährlich führen würde. Da ihm ein Wechsel zur Saldobesteuerung aber für die in Frage stehenden Abrechnungsperioden verwehrt ist, könnte nur geprüft werden, ob die Berechnung der ESTV nach der effektiven Abrechnungsweise falsch ist. Die Verwaltung hat für die Berechnung des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages sowohl hinsichtlich des Umsatzes als auch des Vorsteuerabzugs alle vom Beschwerdeführer (auch nachträglich) eingelegten Unterlagen beigezogen, auf diese und seine Anerkennung des Umsatzes abgestellt und hat diese Belege in vollem Umfang berücksichtigt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, weshalb und inwieweit diese Abrechnung falsch sein sollte.

E. 3

Aus dem Dargelegten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4

Für die Kosten und Entschädigungen im Beschwerdeverfahren gilt das Reglement vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht werden gemäss Art. 4 VGKE auf Fr. 600.-- festgesetzt, dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt und mit dem Kostenvorschuss gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.